

Der Stand der Arbeitslosigkeit und die Bundesbeschlüsse zu deren Bekämpfung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **37 (1921)**

Heft 36

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-581283>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sind größtenteils dem Eindecken nahe. Weitere Bauten sind noch im Aufbau begriffen. Auf dem Bruderholzplateau an der Bruderholzallee geht eine hübsche Villa der nahen Vollendung entgegen, mit dem Bau zweier weiterer Villen ist begonnen worden. In Kleinhiltningen ist in der Nähe des Neuhauswegs ein Wohnhaus demnächst vollendet.

Auch Riehen hat wieder einige Neubauten aufzuweisen: In der Nähe der Paradiesstraße sind vor kurzem zwei jetzt teils schon bewohnte Wohnhäuser entstanden. Ferner sind zu erwähnen: ein im Ausbau begriffenes Wohnhaus am Sieglinweg, sowie ein bis zum zweiten Stockwerk gediehenes Wohnhaus am Gatterweg. Am Pfaffenlohweg präsentieren sich neben zwei fertigen hübschen, noch unbewohnten Villen, zwei im Rohbau erstellte Wohnhäuser. Zu erwähnen ist noch der in Arbeit stehende Stockaufbau auf das Schulhaus zur Aufnahme der Spezialklasse und der Handarbeitsschule. Die milde Novemberwitterung ermöglicht noch das Arbeiten auf allen Bauplänen. („Nat.-Ztg.“)

Erweiterung des Frauenspitals in Basel. Der Regierungsrat unterbreitet dem Großen Rat folgenden Entwurf zu einem Großenratsbeschluss:

Der Große Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag des Regierungsrates, bewilligt auf Grund des vorgelegten Projektes für die Erweiterung des Frauenspitals einen Kredit von 5,000,000 Fr., welcher angemessen auf die Jahre 1922 und die folgenden zu verteilen ist. Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

Dem Ratschlag ist ein ausführliches Gutachten von Herrn Prof. Cabhardt, dem verdienten Direktor des Frauenspitals beigegeben.

Grundwasserbohrung in Neunfisch (Schaffhausen). Hier wurde dieser Tage mit dem Bau eines Pumpschachtes für eine Grundwasserversorgung begonnen.

Wasserversorgung Dörflingen (Schaffhausen). Die Grundwasserbohrung ist beendet und ergab bei einem fünfständigen Pumpversuch 1200 Minutenliter Wasser. Die Arbeiten sind soweit vorgeschritten, daß auf Ende dieses Jahres mit der Fertigstellung des Werkes gerechnet wird.



**VEREINIGTE
DRAHTWERKE
A.G. BIEL**

EISEN & STAHL

BLANK & PRÄPAR. BEZOGEN. RUND, VIERKANT, SECHSKANT & ANDERE PROFILE
SPEZIALQUALITÄTEN FÜR SCHRAUBENFABRIKATION & FACONDREHEREI
BLANKE STAHLWELLEN, KOMPRIMIERT ODER ABGEDREHT
BLANKGEWALZTES BANDEISEN & BANDSTAHL
BIS ZU 300^{mm} BREITE
VERPACKUNGS-BANDEISEN

GRÖßTE AUFSTELLUNGSPLETTWERKZEUGE LANG-UND KURZSTRECKEN SEIT 1874

Erweiterung der Gas- und Wasserhauptleitung in Rorschach. Der Gemeinderat bewilligte einen Kredit von 12,250 Fr. für die Legung einer Gas- und Wasserhauptleitung in der Mühletobelstraße.

Plankonkurrenz für ein städtisches Verwaltungsgebäude in Aarau. Von 20 bei der Plankonkurrenz eingegangenen Projekten hat das Preisgericht folgende prämiert: 1. Preis: Projekt „Am Stadtbach“, Preis 3500 Fr., Verfasser: Frik Widmer, Architekt, Bern. 2. Preis: Projekt „Lichtof“, Preis 2500 Fr., Verfasser: Alfred Gradmann, Architekt, in Höngg. 3. Preis: Projekt „Licht und Kraft“, Preis 2200 Fr., Verfasser: Sager & Frey, Architekten, Mitarbeiter A. Mützenberg, Architekt, in Aarau. 4. Preis: Projekt „Höhensonne“, Preis 1800 Franken, Verfasser: R. Ammann-Straehl, Architekt, in Aarau, in Firma Ammann und von Senger. Das erstprämierte Projekt sieht einen kubischen Inhalt von 19,500 m³ zu 80 Fr. vor, also doch einen Kostenbetrag von 1,560,000 Fr.

Sanitäre Wohnungsverbesserungen in Aarau. Im Voranschlag für das Jahr 1922 ist für diesen Zweck ein Ausgabenposten eingestellt im Betrage von 8000 Fr. Der Gemeinderat stellt nämlich den Antrag, es seien die Hauseigentümer zur Verbesserung der sanitären Verhältnisse in den Gebäuden der Altstadt aufzufordern, die Abortanlagen nach den heutigen Anforderungen der Technik und der Hygiene umzubauen, wobei nur noch Klosetts mit Wasserpülung und gußeisernen Leitungen mit Entlüftungen über Dach zulässig sind. Bei Hauseigentümern, deren finanzielle Lage eine bescheidene ist, leistet die Gemeinde an diese Umbauten einen Beitrag à fonds perdu von 20–40%. Die Abortumbauten müssen innert 8 Jahren durchgeführt werden.

Der Stand der Arbeitslosigkeit und die Bundesbeschlüsse zu deren Bekämpfung.

(Korrespondenz.)

Nach dem eben erschienenen Bericht des Eidgenössischen Arbeitsamtes beträgt die Zahl der am 31. Oktober 1921 verzeichneten gänzlich Arbeitslosen 74,238 Personen, gegenüber 66,646 am 30. September, so daß neuerdings eine höchst betrübende Zunahme um 7592 Personen zu konstatieren ist. Über diese Zunahme äußert sich der Bericht dahin, daß sie z. T. auf eine im Kanton Aargau zum erstenmal durchgeführte eingehende Erhebung zurück zu führen sei. Andererseits aber sei sie den immer ungünstiger werdenden Verhältnissen im Baugewerbe und den damit im Zusammenhang stehenden Betrieben zuzuschreiben.

Von den 74,238 gänzlich Arbeitslosen werden 14,526 bei Notstandsarbeiten beschäftigt, so daß sich die Zahl der tatsächlich ohne Arbeit befindlichen auf 59,712 beläuft. Davon müssen 39,072 Personen nach Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919 unterstützt werden.

Unter gänzlicher Arbeitslosigkeit leiden 59,913 Männer und 14,325 Frauen, gegenüber dem Vormonat eine Zunahme bei den Männern um 7450, bei den Frauen um 142. Unter den 14,526 bei Notstandsarbeiten Beschäftigten befinden sich 631 Frauen. Im September belief sich die Zahl der Notstandsarbeiter auf 13,106 Personen. Die Zahl der mit Notstandsarbeiten beschäftigten Arbeiter hat sich im Oktober somit um 1420 Personen vermehrt. Die größte Zahl Notstandsarbeiter beschäftigt der kleine Kanton Neuenburg mit 3267 Personen. Ihm folgt der Kanton Bern mit 2516, dann Graubünden mit 1004, dann Genf mit 985 Personen usw.

Die Zunahme der gänzlichen Arbeitslosigkeit verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Berufsgruppen: Land- und Forstwirtschaft 781, Bekleidungsindustrie und Lederindustrie 129, Baugewerbe, Holz- und Glasbearbeitung 2541, Graphische Gewerbe 31, Metall-, Maschinen- und elektrische Industrie 524, Uhrenindustrie 202, Handel 205, Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe 58, Haushalt 185, ungelerntes Personal 4843. Abgesehen von der Kategorie des ungelerten Personals weist das Baugewerbe mit 2191 Personen (ohne Holz- und Glasbearbeitung) die stärkste Zunahme auf. Die Gesamtzahl der am 31. Oktober gänzlich Arbeitslosen beträgt in der Land- und Forstwirtschaft 2235, im Bekleidungs- und Lederindustrie 1612, im Baugewerbe 9190, in der Holz- und Glasbearbeitung 1983, in der graphischen Industrie 1125, in der Metall-, Maschinen- und elektrotechnischen Industrie 9148, in der Uhrenindustrie 20,525, im Handel 2656 und in der Kategorie ungelerten Personal 14,959.

Eine Abnahme der gänzlichen Arbeitslosigkeit weisen folgende Berufsgruppen auf: Bergbau 58, Lebens- und Genussmittelindustrie 529, Textilindustrie 1301, Chemische Industrie 4, Verkehr 6 und freie- und gelehrte Berufe 14.

Die Gesamtzahl der teilweise Arbeitslosen nimmt weiterhin ab. Sie betrug am 31. Januar 1921 71,922 Personen, stieg Ende Juni auf 76,166 Personen, ist Ende September auf 69,421 und Ende Oktober auf 59,835 Personen gesunken. An dieser Abnahme sind hauptsächlich folgende Berufsgruppen beteiligt: Textilindustrie 4281, Metall-, Maschinen- und elektrotechnische Industrie 2233 und die Uhrenindustrie mit 2426. Die Gesamtzahl der teilweise Arbeitslosen beträgt 829 im Baugewerbe, 21,089 in der Textilindustrie, 18,079 in der Metall- und Maschinenindustrie und 10,400 in der Uhrenindustrie.

Die Gesamtzahl der am 31. Oktober gänzlich und teilweise Arbeitslosen beträgt 134,073, gegenüber 136,067 am 30. September und 130,155 Ende Juni. Gegenüber dem Vormonat ist somit in der Gesamtzahl der Betroffenen ein Rückgang von 2994 Personen eingetreten.

Den im Berichtsmonat gemeldeten 8209 offenen Stellen, wovon 5392 für Frauen und 2817 für Männer, stunden total 56,965 Stellensuchende gegenüber. Auf je 100 offene Stellen kamen im Oktober 817,6 Männer und 457,1 Frauen gegen 793,1 Männer und 426,6 Frauen im September 1921.

Ein zum Nachdenken veranlassendes Bild zeigt auch die Statistik der übersee-Auswanderung aus der Schweiz, die erstmals anfangs des Jahres 1922 nach Berufsgruppen geordnet, halbjährlich veröffentlicht werden wird. Bis Ende September sind im Jahre 1921 total 5726 Personen ausgewandert. Im Jahr 1920 wanderten im ganzen 6105 Personen aus, gegenüber 1573 im Jahre 1919 und 3346 im Jahre 1914. Die Tatsache, daß es sich bei den Auswanderern in der größten Mehrzahl um jüngere, initiative und berufstätige Leute handelt, läßt den Schaden ermessen, der unserer Volkswirtschaft durch diese Auswanderungen entstehen kann. — Die neuen Maßnahmen des Bundes zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zerfallen in folgende gesetzgeberische Erlasse:

1. Den Bundesbeschluss betreffend neue Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 20. Oktober 1921, nach welchem dem Bundesrat ein weiterer Kredit von 20 Millionen Franken eröffnet wird. Der Bundesrat wird beauftragt, die nötigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen und die Bedingungen festzusetzen, unter denen der Bund Beiträge gewährt.

2. Den Bundesbeschluss vom 21. Oktober 1921, die gleiche Materie betreffend, nach welchem zur sofortigen Ausführung von Arbeiten des Bundes, mit Einschluß der Schweizerischen Bundesbahnen ein außerordentlicher Kredit von 66 Millionen Franken eröffnet wird. Der Bundesrat entscheidet über die Verwendung des Kredites und wacht insbesondere darüber, daß er dem Zwecke der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit nicht entfremdet wird.

3. Den Bundesratsbeschluss betreffend die Ausführung von Arbeiten des Bundes zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 1. November 1921. Nach den Bestimmungen dieses Beschlusses wird der bewilligte

Schweizer Mustermesse Basel

22. APRIL BIS

2. MAI 1922.

**LETZTER ANMELDETERMIN:
31. DEZEMBER**

Kredit von 66 Millionen Franken für einmal wie folgt verteilt, wobei Verschiebungen in der Verteilung vorbehalten bleiben:

	Fr.
Schweizerische Bundesbahnen	29,950,000. —
Post- u. Telegraphenverwaltung	11,350,000. —
Militärdepartement	23,000,000. —
Departement des Innern	1,150,000. —
Finanzdepartement	550,000. —

Bei der Aufstellung des definitiven Programms für die auszuführenden Arbeiten ist vor allem auf den Stand der Arbeitslosigkeit Rücksicht zu nehmen. Außerdem sollen die verschiedenen Landesteile nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Arbeiten, die in besonderem Maße geeignet sind der Arbeitslosigkeit zu steuern und deren Ausführung an einen bestimmten Ort gebunden ist, können sofort vergeben werden. Die Durchführung des Beschlusses ist dem eidgenössischen Arbeitsamt übertragen, dem eine vom Bundesrat ernannte beratende Kommission beigegeben wird. Die Vergabe der Arbeiten erfolgt nach Anhörung des Arbeitsamtes und der Kommission durch die Bundesbahnen oder das betreffende Departement.

4. Den Bundesbeschluss über Ausrichtung einer Herbst- und Winterzulage an Arbeitslose, vom 21. Oktober 1921. Durch diesen Beschluss werden die Kantone ermächtigt, an Arbeitslose, die am 30. November 1921 während den vorausgegangenen sechs Monaten 90 Tage gänzlich arbeitslos gewesen sind und unverschuldeter Weise sich in bedrängter Lage befinden, eine einmalige außerordentliche Herbst- und Winterzulage auszurichten. Unter bestimmten Voraussetzungen kann diese Zulage auch an teilweise Arbeitslose ausgerichtet werden. Bei selbst verschuldeter Arbeitslosigkeit erfolgt keine Ausrichtung dieser Zulage. Die von den Kantonen bestimmte Art und Höhe der Zulage dürfen die folgenden Höchstansätze nicht überschreiten:

	Fr.
1. Für Arbeitslose ohne gesetzliche Unterstützungspflicht	40. —
2. Für Arbeitslose mit gesetzlicher Unterstützungspflicht:	
a) gegenüber 1 Person	70. —
b) " 2 Personen	90. —
c) " 3 "	100. —
d) " 4 "	110. —
e) " 5 "	120. —

Die Zulagen können in Naturalleistungen bestehen. Der Bund leistet an die Kosten dieser Zulagen einen Beitrag von 50 % und dem Bundesrat wird zu diesem Zweck ein Kredit von 2,5 Millionen Franken zur Verfügung gestellt. Der Rest der Kosten entfällt auf den Wohnsitzkanton, der die Wohnsitzgemeinden bis zur Hälfte des kantonalen Anteils belasten kann.

5. Den Bundesratsbeschluss über Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung, vom 30. September 1921. Diese Abänderungen betreffen in der Hauptsache folgende Punkte:

a) Die Kantone sind ermächtigt, den Besuch von Bildungskursen für unterstützte Arbeitslose verbindlich zu erklären und sie sind berechtigt diese Befugnis den Gemeinden zu übertragen. Arbeitslose, die sich grundlos weigern, die Kurse zu besuchen, verlieren den Anspruch auf Unterstützung. (Neues Alinea zu Art. 5)

b) In Art. 8 Absatz 1 wird der Normalverdienst definiert. Jede Arbeitslosenunterstützung muß vom Grundsatz ausgehen, daß sie unter dem Betrag bleiben muß, den der Arbeitslose bei normaler Arbeitsgelegenheit verdienen könnte. Als normaler Verdienst hat derjenige zu

gelten, den der Arbeitslose zur Zeit, in der er die Unterstützung bezieht, verdienen könnte.

c) Nach dem neuen Schlussatz des Art. 8 kann die Barunterstützung teilweise durch Naturalleistung ersetzt werden.

d) In Art. 9 ist der Begriff der Differenzzulage beibehalten worden. Während aber bisher die Zulage nur die Differenz zwischen dem Verdienst und der Arbeitslosenunterstützung ausgleichen durfte, ermöglicht die neue Fassung weiter zu gehen, indem sie vorschreibt, die Zulage solle „mindestens“ die Differenz ausgleichen. Dies entspricht dem Gedanken, daß der Arbeitende mehr verdienen solle, als der Beschäftigungslose. In Absatz 2 wird bestimmt, daß unterstützte Arbeitslose, die keine Lohnarbeit finden, von der Wohnsitzgemeinde zur Arbeit angehalten werden können gegen Auszahlung der Unterstützung und je nach der Dauer der Beschäftigung eines Zuschlages. Den Gemeinden ist es freigestellt von dieser Neuerung Gebrauch zu machen. Machen sie davon Gebrauch und verweigert der Arbeitslose grundlos die Arbeit, so geht er der Unterstützung verlustig.

Um die Übernahme einer Arbeit zu erleichtern, kann ferner einem Arbeitslosen vom zuständigen kantonalen Departement eine außerordentliche Unterstützung oder ein unverzinsliches Darlehen gewährt werden. Die Genehmigung des Volkswirtschaftsdepartements ist nur noch in den Fällen einzuholen, in denen die außerordentlichen Unterstützungen, oder unverzinslichen Darlehen den Betrag von Fr. 200.— (gegenüber bisher Fr. 100.—) übersteigt.

e) Als Art. 9 bis wird ein neuer Artikel aufgenommen, nach welchem unter bestimmten Bedingungen einzelnen Betrieben, die infolge der Wirtschaftskrisis zur Einstellung der Arbeit und Entlassung des Personals gezwungen wären, Beiträge gewährt werden. Damit soll das Problem der produktiven Arbeitslosenfürsorge verwirklicht werden.

f) Gegenüber dem bisherigen Zustand wird die Neuerung eingeführt, daß für Schweizerbürger die Unterstützung nach Ablauf der ersten 60 Tage um weitere 60 Tage verlängert werden muß, wenn die Voraussetzungen der Unterstützung noch zutreffen. Innert Jahresfrist beträgt somit die Unterstützungsdauer für Schweizerbürger mindestens 120 Tage. Im übrigen sind die Kantone befugt, Verlängerungen nach ihrem Ermessen zu verfügen, d. h. über die Mindestvorschriften hinauszugehen. Diese Abänderungen über die Unterstützungsdauer ändern aber an der bisherigen Beitragspflicht des Arbeitgeberers nichts. Sie soll sich wie bisher nur auf 90 Tage erstrecken und über den Höchstbetrag, wie er in Art. 18 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 festgesetzt ist, nicht hinausgehen.

g) Durch eine Abänderung der Art. 40 und 41 soll eine Verminderung der Streitfälle und eine Vermehrung der Rechtssicherheit herbeigeführt werden.

Während die übrigen hievorigen aufgeführten Erlasse sofort in Kraft erklärt wurden, ist der Bundesratsbeschluss vom 30. September 1921 auf den 15. November 1921 in Kraft gesetzt worden.

Zu erwähnen sind noch die Ausführungsverordnung zum eben skizzierten Bundesratsbeschluss, datiert vom 29. Oktober 1921, sowie ein Kreisreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 12. Oktober 1921 betreffend die Hilfsaktion zu Gunsten unverschuldeter leidender Schweizer im Ausland.

Diese kurze Ausführung der Beschlüsse und Verordnungen zeigt, welche gewaltige Arbeit im Kampfe gegen die Arbeitslosigkeit geleistet werden muß. Und noch ist nicht abzusehen, ob alle angeordneten Maßnahmen hinreichen werden, um die größte aller Krisen zu überwinden.